

rechtsverbindl.?
seit 16.06.1983

Bebauungsvorschriften

I. Erweiterung des Bebauungsplanes
für das Baugebiet "Im Morgen"
der Gemeinde Hilzingen OT. Riedheim

Es gelten die Festsetzungen der Bebauungsvorschriften vom
4. April 1979.

Nachfolgende Ergänzungen werden festgesetzt:

§ 3

Bauweise

Es dürfen nur Einzelhäuser gebaut werden. Eine Teilung der einzelnen Grundstücke ist nicht mehr möglich. Doppelhausbebauung ist nicht zulässig. Auf jedem Grundstück ist ein Einfamilienhaus zu errichten.

§ 7

G a r a g e n

Die Garagenzufahrt ist verbindlich und kann nur von Norden her über die Erschliessungsstraße erfolgen.

Eine Zufahrt über den landwirtschaftlichen Weg oder anderweitig ist nicht zulässig.

Es gelten die Eintragungen im Bebauungsplan.

§ 9

Einfriedigungen

Mit sämtlichen befestigten Teilen einschl. Rabatten- oder Begrenzungssteinen ist mit der Einfriedigung entlang der landwirtschaftlich genutzten Flächen ein Mindestabstand von 50 cm einzuhalten.

Hilzingen, den 7. Dezember 1982



Bürgermeisteramt
Keller
Keller, Bürgermeister